

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 276/07 B

L 17 U 125/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 U 101/99 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Der Beschwerdeführer hat ua aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat zwar die Frage aufgeworfen, "ob die Vorschrift des § 200 Abs 2 SGB VII im gerichtlichen Verfahren nicht nur gilt, sondern auch regelhaft von den Unfallversicherungsträgern anzuwenden ist, oder ob die Unfallversicherungsträger wegen Vorliegens eines atypischen Falles im Hinblick auf § 200 Abs 2 SGB VII in einem Gerichtsverfahren von der Anwendung dieser Vorschrift grundsätzlich absehen dürfen und ob ein Verstoß des Unfallversicherungsträgers gegen diese Vorschrift während des sozialgerichtlichen Verfahrens zu einem Beweisverwertungsverbot führt". Ihrem Vortrag lässt sich aber nicht die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragestellung entnehmen. Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Klägerin hätte sich daher mit dem Anwendungsbereich des § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass die schriftliche Äußerung von Dr. Z. vom 8.2.2007 überhaupt vom Regelungsgehalt dieser Vorschrift erfasst wird. Nach § 200 Abs 2 SGB VII soll der Unfallversicherungsträger vor Erteilung eines Gutachtenauftrags dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen und auf das Widerspruchsrecht gemäß § 76 Abs 2 des



Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) hinweisen sowie über den Zweck des Gutachtens informieren. Auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage kommt es demnach nur an, wenn die Stellungnahme von Dr. Z. als Gutachten iS des § 200 Abs 2 SGB VII zu qualifizieren ist. An Darlegungen hierzu fehlt es.

- 4 Auch die Rüge eines Verfahrensmangels führt nicht zur Zulassung der Revision. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung rügt, ist der behauptete Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. "Bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN*). Das LSG hat zum informationellen Selbstbestimmungsrecht ausgeführt, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten mit Erklärung vom 27.10.1996 das Einverständnis zur Nutzung personenbezogener Daten erteilt hat. Die Beschwerdebegründung macht indes nicht deutlich, weshalb das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus trotz dieser Einwilligung einen Verfahrensfehler begangen haben soll. Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf eine Verletzung des § 200 Abs 2 SGB VII stützt, mangelt es - wie schon ausgeführt - an der Darlegung, dass die Stellungnahme von Dr. Z. ein Gutachten im Sinne dieser Vorschrift ist.
- 6 Schließlich fehlt es auch an hinreichenden Darlegungen eines Verfahrensfehlers in Bezug auf die unterbliebene Anhörung des Sachverständigen Dr. D. . Soweit darin ein Beweisantrag zur ergänzenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) gesehen wird, fehlt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (*BSG Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B*). Beim Sachverständigenbeweis sind daher die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen (§ 403 Zivilprozessordnung <ZPO> iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG). Aus dem in der mündlichen Verhandlung am 20.6.2007 gestellten Hilfsantrag, "Dr. D. zu dem Vorwurf zu hören, bei ihm lägen 'erschreckende Missverständnisse



toxikologischer Grundgegebenheiten' vor", ergibt sich indes nicht, welche entscheidungserheblichen Tatsachen bewiesen werden sollten.

- 7 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. D. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind (*BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Die Klägerin hat aber nicht vorgetragen, welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn für die entscheidenden Tatfragen erzielt worden wäre, wenn sich Dr. D. zu dem genannten Vorwurf hätte äußern können. Auch die im Zusammenhang mit der unterbliebenen Befragung inzident geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (*vgl BSG Beschluss vom 13.9.2005 - B 2 U 5/05 B*) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte erfordern würde, die der Beschwerdebegründung aus den genannten Gründen nicht zu entnehmen sind.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

